



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 04.12.1990 unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 16.11.1998, der 2. Änderung vom 16.03.2007 und der 3. Änderung vom 13.11.2009.

Die Gemeinde Castell, Landkreis Kitzingen (nachfolgend stets kurz "Die Gemeinde" genannt) erläßt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 26.10.1982 BayRS 2020-1-1-I unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 BayRS 2127-1-I und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 BayRS 2127-1-1-I – 1. BestV – folgende

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Castell

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 - Gegenstand der Satzung

1.) Die Gemeinde Castell unterhält in den Ortsteilen Castell, Greuth und Wüstenfelden die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diese Einrichtungen dienen

- a) der im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Castell stehende Friedhof und die gemeindeeigenen Friedhöfe in den Ortsteilen Greuth und Wüstenfelden
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser
- c) Leichentransportmittel (Sargwagen).

2.) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des kirchlichen Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegen der Gemeinde nach Maßgabe des Vertrags mit der Evang. Luth. Kirchenstiftung Castell vom 31.08.1958 bzw. 14.09.1958.

§ 2 - Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

II. FRIEDHÖFE

§ 3 - Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde Castell verwaltet und beaufsichtigt.

§ 4 - Benutzungsrecht

1.) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbe-

nutzungsrecht an einer belegbaren Grabstätte in einem der gemeindlichen Friedhöfe zusteht.

2.) Die Bestattung der Gemeindeglieder erfolgt grundsätzlich in dem Ortsteil, in dem dieser zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

3.) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 und 2 genannten Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

III. GRABSTÄTTEN

§ 5 - Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Wahlgräber (Familiengrabstätten)
- c) Urnengräber im Urnenhain

§ 6 - Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des jeweiligen Ortsteiles. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 7 - Reihengräber (Einzelgrabstätten)

1.) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

2.) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigelegt.

3.) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 7 Jahren.
- b) Reihengräber für Personen über 7 Jahren.

4.) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

5.) Reihengräber bestehen aus einer Grabstelle. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (2 Urnen).

§ 8 - Wahlgräber (Familiengrabstätten)

1.) An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

2.) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 29) längstens jedoch für 40 Jahre verliehen. Eine Verlängerung kann auf Antrag erfolgen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

3.) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Grabrecht vorher, mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 29), für die zu bestattende Leiche zu verlängern.



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

4.) Wahlgräber (Familiengräber) bestehen aus 2 oder 3 Grabstellen. Bei Urnenbeisetzungen erhöht sich die Zahl der Grabstellen auf das Doppelte (Doppelgrab 4, Dreifachgrab 6 Urnen).

§ 9 – Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgräbern und im Urnenhain

1.) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzuzeigen. Bei der Anzeige ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

2.) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 BestV in der jeweils gültigen Fassung § 16 VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 674) gekennzeichnet sein.

3.) Urnen werden in Reihen- und Wahlgräbern sowie im Urnenhain beigesetzt.

4.) In einem Reihengrab (§ 7) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen. § 7 Abs. 5 ist zu beachten.

5.) In einem Familiengrab (§ 8) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen bei einer Zweifach- und 6 Urnen bei einer Dreifachgrabstelle. § 8 Abs. 4 ist zu beachten.

6.) Im Urnenhain werden die Urnen in den dafür vorgesehenen Röhren beigesetzt. In einer Röhre dürfen die Aschenreste von bis zu 3 Verstorbenen beigesetzt werden.

7.) Bei einer Urnenbestattung im Urnenhain dürfen nur verrottbare Urnenbehältnisse verwendet werden.

8.) Das Öffnen und das Verschließen der Urnenröhren erfolgt durch die Gemeinde oder durch eine von ihr beauftragte Person.

9.) Für das Benutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Reihen- und Familiengräber (§ 7 und § 8).

§ 10 - Größe der Gräber

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

CASTELL

Reihengräber Länge 1,50 Meter
(Kinder bis 7 Jahre) Breite 0,80 Meter

Reihengräber Länge 2,00 Meter
(Personen ab 7 Jahren) Breite 1,05 Meter

Wahlgräber Länge 2,00 Meter
(Doppelgrabstelle) Breite 2,10 Meter

Wahlgräber Länge 2,00 Meter
(Dreifachgrabstelle) Breite 3,10 Meter

OT GREUTH

Reihengräber Länge 2,60 Meter
(Kinder und Erwachsene) Breite 1,15 Meter

Wahlgräber Länge 2,60 Meter
(Doppelgrabstelle) Breite 2,30 Meter

Wahlgräber Länge 2,60 Meter
(Dreifachgrabstelle) Breite 2,60 Meter

OT WÜSTENFELDEN

Reihengräber Länge 1,40 Meter
(Kinder bis 7 Jahre) Breite 0,80 Meter

Reihengräber Länge 2,00 Meter
(Personen ab 7 Jahren) Breite 1,00 Meter

Wahlgräber Länge 2,00 Meter
(Fam.-Gräber / Doppelgräber) Breite 1,60 Meter

Wahlgräber Länge 2,00 Meter
(Dreifachgrabstelle) Breite 2,40 Meter

2.) Bei Grablücken sind die Ausmaße der Grabstellen der Nachbargrabstellen anzupassen.

3.) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 30 cm, wenn die Platzverhältnisse es zulassen.

4.) Die Grabsohle bei Einzelbestattungen (Einzelgräber) muß, gemessen von der Bodenoberfläche (ohne Grabhügel), mind. 1,80 m betragen. Ist eine Doppelbelegung (Tiefgräber, zwei Särge übereinander) zugelassen, ist eine Grabtiefe von mind. 2,40 m erforderlich.

Belegungseinschränkung für den Friedhof Castell: In der ersten Erweiterung sowie im alten Friedhof unterhalb des Mittelweges sind keine Tieferlegungen erlaubt (Grundwasserstand).

5.) Die Beisetzungstiefe für Urnen in Reihen- oder Wahlgräbern beträgt mind. 0,65 m. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton oder Metall) ist bei der Erdbestattung nicht gestattet.

Während der Ruhefrist dürfen Urnen auf Särgen bestattet werden, wenn zwischen dem darunter liegenden Sarg und der Urne mind. 30 cm Boden und über der Urne 0,65 m Boden liegen.

§ 11 - Rechte an Grabstätten

1.) Die Grabstätten gehen nicht in das Eigentum des Grabnutzungsberechtigten über; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

2.) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde schriftlich benachrichtigt.



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

3.) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

4.) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte möglichst vor Ablauf des Rechts, die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

5.) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

§ 12 - Umschreibung des Benutzungsrechts

1.) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder der Abkömmlinge schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

2.) Nach dem Tode des Grabnutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, es sei denn, dass der Grabnutzungsberechtigte in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich das Grabnutzungsrecht einer anderen Person zugewendet hat.

3.) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen, in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

4.) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 13 - Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist (§ 29) kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

§ 14 - Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1.) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

2.) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

3.) Die Kosten einer erforderlichen Umbettung trägt die Gemeinde.

§ 15 - Pflege und Instandhaltung der Reihen- und Wahlgräber

1.) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts anzulegen und zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

2.) Die Grabeinfassungen müssen sich den nebenliegenden Gräbern in Höhe und Form anpassen.

3.) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

4.) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

5.) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt einzuebnen und das vorhandene Grabmal zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

6.) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 36 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf schriftlich ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, die Grabstätte einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 16 - Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1.) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

2.) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

3.) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4.) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

5.) Das Bestreuen der Grabflächen mit Sand oder Kies ist nicht gestattet.



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

6.) Die Bepflanzung eines Grabplatzes im Urnenhain ist nicht zulässig. Das Abstellen von Vasen und Kerzen ist nur unmittelbar vor dem Grabmal (Urnenzeichen) zulässig.

§ 17 - Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

1.) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit der Friedhofszweck es erfordert Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

Die Gemeinde kann auf Antrag die Errichtung von holz- und schmiedeeisernen Grabkreuzen zulassen, wenn sich diese den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

2.) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten der Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 36 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 20 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 19 der Satzung) widersprechen.

3.) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmales ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde vom Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Der mit der Ausführung des Grabmales Beauftragte hat den Antrag auf Errichtung eines Grabmales mit zu unterzeichnen.

Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

a) Grabmalentwurf einschl. Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung;

b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit Eingetragenen Grundriß des Grabmals;

c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

4.) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

5.) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern, angebracht werden.

6.) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, daß die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme umgehend durchgeführt werden.

§ 18 - Größe der Grabmäler und Einfassungen

1.) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

	Castell	Greuth	Wüstenfelden
a) Kindergräber			
Höhe	1,00 m	1,00 m	0,80 m
Breite	0,50 m	0,60 m	0,50 m
b) Reihengräber			
Höhe	1,20 m	1,50 m	1,20 m
Breite	0,80 m	0,80 m	0,70 m
c) Familiengräber (Zweifachgrabst.)			
Höhe	1,50 m	1,50 m	1,50 m
Breite	1,60 m	1,80 m	1,60 m
d) Familiengräber (Dreifachgrabst.)			
Höhe	1,50 m	1,50 m	1,50 m
Breite	2,40 m	2,40 m	2,40 m

2.) Grabeinfassungen dürfen 0,15 Meter Breite (Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten.

Die Maße gelten für die Friedhöfe aller Ortsteile.

3.) Bei Grablücken sind die Maße der Grabmäler denen der Nachbargrabstätten anzupassen.

4.) Im Urnenhain steht das Grabmal (Urnenzeichen) über der beigesetzten Urne. Das Urnenzeichen darf eine Grundfläche von 30 cm x 30 cm nicht überschreiten. Die Höhe beträgt mindestens 25 cm und höchstens 80 cm ab Erdoberkante, zuzüglich 10 cm unter der Erde.

§ 19 - Grabmalgestaltung

1.) Jedes Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht verunstaltet oder ärgernisregend wirken.

2.) Im Urnenhain sind zugelassen: Natursteine, Holz und Metalle. Das Urnenzeichen muss allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein. Nicht zugelassen ist das Polieren der Fläche.

§ 20 - Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

1.) Jedes Grab muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

2.) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und regelmäßig auf Standfestigkeit zu überprüfen. Er ist für Schäden verantwortlich und haftbar, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben, verursacht werden.

3.) Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

4.) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 17) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

5.) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie werden, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, im Wege der Ersatzvornahme von der Gemeinde vom Grab genommen und verwahrt. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

6.) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

IV. DIE LEICHENHÄUSER

§ 21 - Benutzung der Leichenhäuser

1.) Die Leichenhäuser in Castell, Greuth und Wüstenfelden dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2.) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

3.) Ist der Tod durch eine übertragbare Erkrankung eingetreten oder litt der Verstorbene vor seinem Tod an einer übertragbaren Krankheit, so ist der Sarg sofort zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei den Bestattungsfeierlichkeiten ist dann grundsätzlich verboten.

4.) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 22 - Benutzungszwang

1.) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 8 Stunden nach dem Tode in ein gemeindliches Leichenhaus zu bringen. Dies gilt nicht, wenn die Leichenaufbewahrung in gewerblichen Räumen privater Bestattungsunternehmen am Sterbeort erfolgt und diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und die Belange des Gesundheitsschutzes gewahrt sind. Die Nachtstunden von 18.00 bis 06.00 Uhr zählen bei der Zeitberechnung nach Satz 1 dabei nicht mit.

2.) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.

3.) Die Leiche muß spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein.

4.) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

5.) Ausnahmen können nur gem. §§ 18 und 19 BestV 9 und 10 der Bestattungsordnung gestattet werden.

V. LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 23 - Leichentransport

Die Beförderung der Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen obliegt den Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des § 13 BestV bezüglich der Beförderung von Leichen in Leichenwägen sind zu beachten.

VI. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 24 – Durchführung der Erdbestattung

Die Durchführung der Erdbestattung (öffnen und Schließen des Grabes, Bedienung des Sargwagens, Versenken des Sarges) und die Beisetzung von Urnen obliegt den Angehörigen, die damit ein von der Gemeinde zugelassenes Bestattungsunternehmen beauftragen können.

§ 25 - Leichenbesorgung

Die Verrichtungen, die der Bestattung vorausgehen, wie das Reinigen, Umkleiden und die Einsargung der Leichen obliegt den Hinterbliebenen, die damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen können.

§ 26 - Leichenträger



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Leichenträger werden von der Gemeinde Castell nicht gestellt.

VII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 27 - Allgemeines

- 1.) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in einer Urnenröhre. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnenröhre verschlossen ist.
- 2.) Das Grab soll möglichst spätestens 40 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 28 - Beerdigung

Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 29 - Ruhefrist

- 1.) Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf dem Friedhof Castell 30 Jahre, auf dem Friedhof Greuth 25 Jahre und auf dem Friedhof Wüstenfelden 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr auf dem Friedhof Castell 20 Jahre, auf dem Friedhof Greuth 12 Jahre, auf dem Friedhof Wüstenfelden 12 Jahre.
- 2.) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 30 - Leichenausgrabung und Umbettung

- 1.) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2.) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- 3.) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ist die Verwehungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) abhängig gemacht.
- 4.) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten entstehen.

- 5.) Umbettungen von Leichen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.

VIII. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 31 - Besuchszeiten

- 1.) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.
- 2.) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Einschränkungen oder Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 32 - Verhalten im Friedhof

- 1.) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2.) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 34 dieser Satzung).

§ 33 - Arbeiten im Friedhof

- 1.) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- 2.) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4.) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 5.) Den zur Vornahme gewerblichen Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 6.) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 7.) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Friedhofsverwaltung aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 34 - Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen;
2. zu rauchen und zu lärmern;
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt werde oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 5 ausgeführt werden;
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten;
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen;
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten;
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 - Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen 20 Jahre nach dem letzten Erwerb des Benutzungsrechts oder, wenn die 20 Jahre bereits verstrichen, 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung, falls sie nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 36 - Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen schriftlichen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 37 - Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die vom Nutzungsberechtigten beauftragte Personen verursacht werden, keine Haftung. Die Gemeinde haftet ferner nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die in den Friedhöfen nicht von ihr angebracht wurden.

§ 37a - Genehmigungsfiktion

Für die nach dieser Satzung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen gilt Art. 42a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 38 - Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. einen Verstorbenen im Friedhof eines Ortsteiles in dem er nicht gewohnt hat, ohne Erlaubnis der Gemeinde beisetzen läßt (§ 4 Abs. 2);
2. Personen, die nicht Gemeindeglieder sind (Fremde) ohne Erlaubnis der Gemeinde in den Friedhöfen der Gemeinde Castell, Greuth und Wüstenfelden beisetzen lassen (§ 4 Abs. 3);
3. entgegen des § 15 Abs. 1 Grabplätze nicht bis spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts anlegt und unterhält;
4. den Vorschriften des § 16 über die gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt;
5. Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet, oder ändert (§ 17);
6. Grabdenkmäler errichtet, die nicht der Grabmalgestaltung gem. § 19 entsprechen;
7. Grabdenkmäler nicht im ordnungsgemäßen Zustand erhält und regelmäßig auf Standfestigkeit überprüft (§ 20 Abs. 3).
Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler, die dem besonderen Schutz der Gemeinde unterstehen, ohne Erlaubnis der Gemeinde entfernt oder ändert (§ 20 Abs. 7);
8. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen, ohne das Einverständnis desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat, durchführt (§ 21 Abs. 6);
9. den Vorschriften des Benutzungszwangs § 22 zuwiderhandelt;
10. Leichenausgrabungen und Umbettungen ohne Erlaubnis der Gemeinde und vorheriger Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vornimmt oder vornehmen läßt (§ 30);
11. den Vorschriften über das Verhalten am Friedhof zuwiderhandelt (§ 32);
12. die erforderliche Erlaubnis zur Durchführung von gewerbmäßigen Arbeiten im Friedhof nicht eingeholt hat und den sonstigen Vorschriften des § 33 zuwiderhandelt;
13. den Verboten des § 34 Ziff. 1 - 11 zuwiderhandelt.

§ 39 - Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Castell in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten außer Kraft die Friedhofssatzungen
 - a) der Gemeinde Castell vom 24. Mai 1965
 - b) der ehemaligen Gemeinde Greuth vom 12. Juli 1968
 - c) der ehemaligen Gemeinde Wüstenfelden vom 25. September 1937



GEMEINDE CASTELL

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid
VGem, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid
Telefon:+49 93 83 – 97 35-0

in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Castell, den 4.12.1990
gez.
Lösch, 1. Bürgermeister

*(Amtl. bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde
Nr. 47 v.7.12.1990)*

- 1. Änderungssatzung vom 16.11.1998 (Mitteilungsblatt der
Gemeinde Nr. 46 vom 20.11.1998)*
- 2. Änderungssatzung vom 16.03.2007 (Mitteilungsblatt der
Gemeinde Nr. 11 vom 23.03.2007)*
- 3. Änderungssatzung vom 13.11.2009 (Mitteilungsblatt der
Gemeinde Nr. 43 vom 20.11.2009)*